

MERKBLATT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG FÜR ANGEHÖRIGE EINES BILANZBUCHHALTUNGSBERUFES

WARUM wird überprüft?

Der § 68 (3) BibuG normiert, dass Berufsberechtigte verpflichtet sind, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen.

WER wird überprüft?

Angehörige eines Bilanzbuchhaltungsberufes – Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner – unabhängig von ihrer Kammerzugehörigkeit, die im Lauf des Kalenderjahres 2011 ihre Befugnis nicht ruhend gemeldet hatten. Für Gesellschaften hat(ben) der (die) Geschäftsführer die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das gilt auch für gewerberechtliche Geschäftsführer mit Befähigungsnachweis.

WANN wird überprüft?

Die Überprüfung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr.

WIE wird überprüft?

Aus allen bestellten Personen und anerkannten Gesellschaften, die im Lauf des Kalenderjahres 2011 eine aufrechte Befugnis hatten, wird eine repräsentative Anzahl ausgewählt und von der Paritätischen Kommission schriftlich (per e-Mail oder Post) aufgefordert, die Fortbildungen für 2011 nachzuweisen. Der Aufforderung liegt ein Meldeformular bei, das ausgefüllt gemeinsam mit den Teilnahmebestätigungen bis 31.3.2012 an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission retourniert werden soll.

WAS wird überprüft?

Die einlangenden Teilnahmebestätigungen werden auf ihre Anrechenbarkeit hinsichtlich Inhalt und Dauer der besuchten Veranstaltung überprüft. Selbststudium oder die Lektüre von Fachzeitschriften kann nicht angerechnet werden!

WOHIN ist der Fortbildungsnachweis zu senden?

Das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular und die Teilnahmebestätigungen werden an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission übermittelt.

Per Post: Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe
Grohgasse 3
1050 Wien

Per FAX: 01/545 05 77 – 99

Per e-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

WELCHE Folgen hat die Überprüfung?

Jeder Berufsangehörige, dessen nachgewiesenen Fortbildungen positiv beurteilt werden, erhält von der Paritätischen Kommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

Bei jedem Berufsangehörigen mit positivem Überprüfungsergebnis wird dieses bei seinem Namen im jeweiligen Berufsverzeichnis auf der Homepage der PK angemerkt, sofern er auf dem Meldeformular seine Zustimmung dafür erteilt hat.

Die Überprüfung nach Aufforderung durch die Paritätische Kommission erfolgt kostenlos.

KANN man sich auch freiwillig überprüfen lassen?

Alle Berufsangehörigen, die bis zum 31.1.2012 keine Aufforderung von der Paritätischen Kommission erhalten haben, können ab 1.2.2012 ihre Fortbildungsnachweise auch gern freiwillig zur Überprüfung an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission senden.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass wir in diesem Fall gezwungen sind, für den doch erheblichen Zeitaufwand einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 50.- vorzuschreiben.

Dieser Unkostenbeitrag wird zurzeit nicht eingehoben.

Selbstverständlich wird auch die positive freiwillige Überprüfung schriftlich bestätigt und auf Wunsch im Berufsregister vermerkt.